



Mitgliederdatenbank Pfadibewegung Schweiz - Datennutzung

Einleitung

Das Ziel dieses Dokumentes ist es, aufzuzeigen wie die Datennutzung aus der Mitgliederdatenbank (MiData) innerhalb der Pfadibewegung Schweiz stattfindet. Zudem soll es dich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen vertraut machen, die für die Nutzung der Mitgliederdatenbank und der darin gespeicherten Daten zu beachten sind. Zusätzlich haben wir praktische Anwendungsbeispiele beschrieben. Diese sollen dir helfen, Fragen zum Thema zu beantworten.

Dieses Dokument wurde im Projekt Mitgliederdatenbank erarbeitet und beschreibt als Übergangsdokument die Datennutzung. Aus dem Projekt wird angeregt das bestehende Kommunikationskonzept der PBS zu überarbeiten und Datenschutzbestimmungen zu erstellen.

Inhalt

Allgemein	2
Verwendung von Daten	2
Änderungen und Ergänzungen	2
Praktische Beispiele zur Datennutzung	3
Rechtliche Rahmenbedingungen	4
Quellen / Referenzen:	7
Ansprechpartner	7
Änderungsnachweis	7

Allgemein

Die Mitgliederdaten werden unter Wahrung der Verhältnismässigkeit und Zweckbestimmtheit erhoben. Es gilt der Grundsatz „So viel wie nötig, so wenig wie möglich“. Die rechtlichen Rahmenbedingungen und Anforderungen sind jederzeit zu beachten.

Verwendung von Daten

Die Pfadibewegung Schweiz (PBS) verwendet die Mitgliederdaten anhand des Kommunikationskonzeptes und heutigen Kommunikationsverhalten wie folgt:

- Kommunikation mit Funktionsträgern bis auf die Stufe Kantonalverband
- Bestandesmeldung
- Versand der Mitgliederrechnungen an die Kantone
- Versand der Mitgliederzeitschrift (Sarasani)
- Versand von Newslettern
- Kommunikation in einem Krisenfall
- Statistische Auswertungen

Ausgeschlossen sind

- Werbung für Anlässe
- Weitergabe an Mitgliederorganisationen der PBS (Kantonalverbände, Organisationskomitees für Lager, usw.)
- Weitergabe an Dritte (Versicherung, Bank, usw.)

Ausnahmen für Mitgliederorganisationen der PBS

- Weitergabe von Kontaktdaten der Verantwortliche Materialverkaufsstelle an den Hajk für Einkaufsrabat
- Bestandesmeldungen und Kontaktdaten von Leitende Personen aus VKP Abteilungen an das Sekretariat Verband Katholischer Pfadi

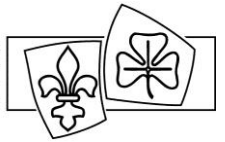
Die Datennutzung auf Ebene der Kantonalverbände und den ihnen nachgeordneten Organisationen (Regionen, Abteilungen) kann von den Kantonalverbänden individuell geregelt werden. Die juristischen Rahmenbedingungen und Anforderungen seitens PBS sind zwingend zu berücksichtigen. Besonderes Augenmerk ist hier auf die Information der Mitglieder zu legen.

Änderungen und Ergänzungen

Dieses Dokument beschreibt die Verwendung der Daten aus der MiData im Ist-Zustand. Grundsätzliche Änderungen am Inhalt dieses Dokuments sollten in Konsultation der Kantonalverbände erfolgen.

Über weitere, in diesem Dokument nicht definierte Verwendung, entscheidet die Verbandsleitung. Anträge müssen schriftlich, mit einer stichhaltigen Begründung, beantragt werden. Alle Anträge müssen bei der Geschäftsstelle PBS archiviert werden.

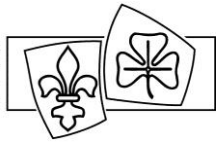
Das Auswertungskomitee prüft die Einhaltung der Richtlinien.



Praktische Beispiele zur Datennutzung

In der Tabelle findest du Beispiele zur Datennutzung. Die Tabelle ist nicht abschliessend. Sie gibt dir einen Anhaltspunkt.

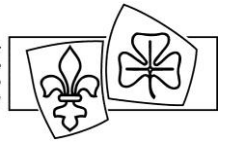
Nr	Beispiel	Erlaubt
1	Versand der Mitgliederzeitschrift Sarasani per Post	Ja (Abmeldung von einzelnen Personen möglich)
2	Versand von E-Mail Newsletter an interessierte Empfänger welche sich auf der Homepage angemeldet haben	Ja (Empfänger können sich selber registrieren und abmelden)
3	Versand von E-Mail Newsletter an alle Kantonsleiter oder Präsidenten	Ja
4	Versand von E-Mail Newsletter an alle Ausbildungsverantwortliche in den Kantonen	Ja
5	Versand von E-Mail Newsletter an alle Stufenverantwortlichen, Betreuung- und Programmverantwortlichen in den Kantonen	Ja
6	Versand von E-Mail Newsletter an alle Webmaster in den Kantonen	Ja
7	Versand von E-Mail Newsletter an alle ALs	Ja
8	Versand von E-Mail Newsletter an alle Coach	Ja
9	Versand von E-Mail Newsletter an alle potentiellen Jamboree Teilnehmer	Nein
10	Versand von Flyer per Post für den nächsten Werbeanlass an alle Teilnehmer	Nein
11	Interne Kommunikation bis zur Ebene KV	Ja
12	Versand von E-Mail an eine Zielgruppe in einem Krisenfall	Ja, unter Wahrung der Verhältnismässigkeit
13	Direkte Kontaktaufnahme in einem Krisenfall	Ja, unter Wahrung der Verhältnismässigkeit
14	Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte (Versicherung, Bank, usw.)	Nein
15	Verkauf von Mitgliederdaten	Nein
16	Weitergabe von Mitgliederdaten an Hajk	Nein
17	Weitergabe von Mitgliederdaten an Hajk über Verantwortliche Materialverkaufsstelle	Ja
18	Weitergabe von Mitgliederdaten an den VKP	Nur VKP Mitglieder
19	Weitergabe von Mitgliederdaten an die Rega	Nein
20	Weitergabe von Mitgliederdaten an BASPO / J+S	Nein
21	Weitergabe von Mitgliederdaten an die Silverscout	Nein
22	Weitergabe von Mitgliederdaten an die Pfadistiftung	Nein
23	Weitergabe von Mitgliederdaten an pfadiinterne Organisationen wie APV, Elternkomitee, Elternrat	Nein



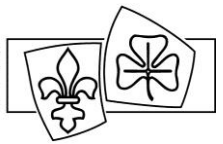
Rechtliche Rahmenbedingungen

Nachfolgend findest du Antworten auf rechtliche Fragestellungen. Abgeklärt und beantwortet wurden die Fragen in Zusammenarbeit mit einem externen Juristen, der Juristischen Kommission der PBS und dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB).

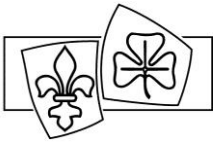
Nr.	Frage	Antwort
1	In welchem Verein ist ein Teilnehmer Mitglied?	<p>In welchem Verein ein Teilnehmer Mitglied ist, muss in den Statuten geregelt sein.</p> <p>Die PBS ist nicht bloss ein Dachverband, bei welchem nur die regionalen Organisationen bzw. die einzelnen Vereine Mitglied sind.</p> <p>„Gemäss Art. 5 PBS-Statuten sind alle Mitglieder der Abteilungen sowie die in Kantonalverbänden sowie ihren Untergliederungen tätigen Personen automatisch Einzelmitglied der PBS. Somit ist eine Bestimmung in den Statuten auf Bundesebene ausreichend.“ [2]</p> <p>„Die Gründung einer Abteilung ist vollzogen, wenn sie vom Kantonalverband aufgenommen ist. Die Aufnahme wird der Abteilung und der PBS schriftlich mitgeteilt. Eine neue Abteilung kann vom Kantonalverband aufgenommen werden, wenn:</p> <p>1) die Abteilung Statuten und Zielsetzungen der PBS anerkennt;</p> <p>[...]</p> <p>4) die Abteilung einen Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB bildet und</p> <p>a) aus den Statuten klar hervorgeht, dass sich die Abteilung als Teil des entsprechenden Kantonalverbandes und somit der PBS versteht;“ [4]</p>
2	Darf die PBS als Verband ein Mitgliederverzeichnis führen?	<p>Ja, da es sich auch um ihre Mitglieder handelt. Zu beachten sind dabei gemäss Datenschutz [5 Art. 4]:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verhältnismässigkeit - Zweckbestimmtheit - Erkennbarkeit - Richtigkeit/Korrektheit der Daten - Technischer und organisatorischer Schutz - Infopflicht bei besonders schützenswerten Daten <p>Vorsicht ist geboten, wenn ein (Regional-) Verein Mitglieder Daten an den (schweizerischen) Dachverband weitergibt. Verein und Dachverband sind voneinander unabhängige juristische Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit, weshalb der Dachverband als Drittperson gilt. Eine Bekanntgabe von Mitglieder Daten des Vereins an den Verband ist daher grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich. Oder mit anderen Worten: Ein Verband kann den Verein grundsätzlich nicht dazu verpflichten, ihm Mitglieder Daten bekannt zu geben. [1]</p> <p>Die Einwilligung, respektive der Beitritt zur PBS erfolgt mit dem Beitritt zur Pfadi. Die Mitgliedschaft wird in den Statuten geregelt.</p>



3	<p>Welche Art von Zugriffsschutz muss sichergestellt werden (genügen Username und Passwort)</p>	<p>Dies kann mit Benutzeridentifikation und Passwort erreicht werden. Für die vertrauliche Übertragung stehen heute erprobte Verschlüsselungssysteme, wie beispielsweise das SSL-Protokoll (Secure Socket Layer), zur Verfügung. Die Schlüssellänge sollte dabei mindestens 128 Bit betragen. [1]</p> <p>Personendaten müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden. [5 Art. 7]</p> <p>Die Mitgliederdatenbank wird angemessen technische (SSL Zertifikat, Benutzername / Passwort, Berechtigungskonzept) und organisatorische (Prozesse, Schulung) geschützt.</p>
4	<p>Wer haftet beim Missbrauch von den Daten?</p>	<p>Ist die Bearbeitung der Mitgliederdaten widerrechtlich, so liegt eine Persönlichkeitsverletzung vor. In diesem Fall sollte das betroffene Mitglied zuerst beim Vorstand eine sofortige Korrektur verlangen. Unternimmt der Vorstand nichts gegen die Datenschutzverletzung oder verweigert er eine rechtmässige Datenbearbeitung, so kann sich das Mitglied gestützt auf Art. 15 DSG an den Zivilrichter wenden. Es kann insbesondere verlangen, dass die Personendaten berichtigt oder vernichtet werden oder dass die Bekanntgabe an Dritte gesperrt wird. Bei der Verletzung von Mitgliedschaftsrechten kann zudem auch gestützt auf Art. 75 ZGB der Richter angerufen werden. [1]</p>
5	<p>Wer haftet wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seitens PBS • Seitens Lösungsanbieter 	<p>Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen. [6 Art. 28]</p> <p>Grundsätzlich obliegt es dem Datenherrn, eine rechtmässige Nutzung sicherzustellen. Die einzelnen Haftungsfragen sind von konkreten Umständen des Einzelfalls abhängig. Dabei stellt sich in der Regel die Frage, wer etwas verschuldet hat bzw. wer einen „Fehler“ gemacht hat.</p>
6	<p>Welche Datenschutz-Rechtliche Anforderungen werden an die Datenhaltung gestellt?</p>	<p>Das Transparenzprinzip: Es verlangt eine offene und umfassende Information über Zweck und Umfang der bearbeiteten Mitgliederdaten. Dazu gehört beispielsweise auch, dass den Mitgliedern mitgeteilt wird, ob ihre Personendaten an Dritte weitergegeben werden und - sofern dies der Fall ist - an wen und zu welchem Zweck dies geschieht.</p> <p>Das Verhältnismässigkeitsprinzip: Es erlaubt nur die Bearbeitung jener Mitgliederdaten, die tatsächlich nötig sind, um den angestrebten Zweck zu erreichen.</p> <p>Das Zweckbindungsprinzip: Es verpflichtet den Verein, die Mitgliederdaten nur zu dem Zweck zu bearbeiten, der bei der Beschaffung angegeben wurde, der aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist. [1]</p>



7	Wie lange dürfen / müssen Daten gehalten werden? (compliance vs. Datenschutz)	<p>Zu beachten sind dabei gemäss Datenschutz [5 Art. 4]:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verhältnismässigkeit - Zweckbestimmtheit - Erkennbarkeit - Richtigkeit/Korrektheit der Daten - Technischer und organisatorischer Schutz - Infopflicht bei besonders schützenswerten Daten <p>Grundsätzlich solange Mitglied (auch auf Bundesebene). Eine Archivfunktion erscheint prinzipiell auch zulässig wenn zweckbestimmt und definiert ist.</p>
8	Dürfen Daten von ausgetretenen Mitgliedern aufbewahrt werden? Wie können die Ehemaligen Mitglieder z.B. für eine Recherche oder Jubiläum erreicht werden?	Siehe Punkt 7
9	Wie und wann muss einem Mitglied Einsicht in die von Ihm gesammelten Daten gegeben werden?	<p>Gemäss Datenschutzgesetz hat jede Person (bzw. ihr Rechtsvertreter) das Recht, beim Inhaber einer Datensammlung Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten über sie bearbeitet werden.</p> <p>Mitglieder dürfen die Bekanntgabe ihrer Personendaten verbieten (Sperrrecht) oder jederzeit eine einmal gegebene Einwilligung teilweise oder ganz widerrufen. [1]</p>
10	Gibt es Daten welche nicht geführt werden dürfen? Glauben, Krankheiten, Nationalität etc.?	<p>Das Verhältnismässigkeitsprinzip: Es erlaubt nur die Bearbeitung jener Mitgliederdaten, die tatsächlich nötig sind, um den angestrebten Zweck zu erreichen. [1]</p> <p>Besonders schützenswerte Personendaten sind [5 Art. 3]:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten, - die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit, - Massnahmen der sozialen Hilfe, - administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen; <p>Bei der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen muss die Einwilligung zudem ausdrücklich erfolgen [5 Art. 5] Statuten ist nicht ausdrücklich!</p>
11	Was können Abteilungen nachträglich tun, deren Statuten/Anmeldeprozesse nicht den allfälligen Standards entsprechen?	<p>Reguläre Anpassung der Statuten und Anmeldeformulare. Musterstatuten und Musteranmeldung der PBS verwenden (Falls vorhanden).</p> <p>Wichtig dabei ist das für die Mitglieder Transparenz aufgezeigt wird wo sie Mitglied sind und welche Daten erfasst werden.</p>



12	Dürfen Abteilungen ihre Daten überhaupt in die MiData eingeben und wenn ja, unter welchen Umständen und aufgrund welcher rechtlicher Grundlage (Anmeldetalon, Statuten)?	Siehe Punkt 1 und 2 Prinzipiell kann auch ein formloser Beitritt zu einem Verein erfolgen.
13	Ist die Datensammlung beim Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB) angemeldet?	Ja. Abrufbar unter folgendem Link: https://www.datareg.admin.ch/WebDatareg/search/ResultDetail.aspx?ReqNr=200800102

Quellen / Referenzen:

[1] Merkblatt über den Umgang mit Mitgliederdaten in einem Verein

<http://www.edoeb.admin.ch/datenschutz/00628/00653/00661/index.html?lang=de>

[2] Statuten der Pfadibewegung Schweiz: <http://www.scout.ch/de/verband/organisation/statuten>

[4] Reglement über Aufgaben und Organisation der Abteilung

<http://www.scout.ch/de/verband/downloads/programm/reglemente/abteilungsreglement/view?searchterm=Reglement%20%C3%BCber%20Aufgaben%20und%20Organisation%20der%20Abteilung>

[5] Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19920153/index.html>

[6] Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/index.html>

Ansprechpartner

Für alle Fragen steht dir in erster Linie die Geschäftsstelle der PBS in Bern zur Verfügung. Solange das Projekt Mitgliederdatenbank läuft, kannst du dich auch an den Vertreter der Kantonalverbände im Steuerungsausschuss des Projektes wenden. Die Adresse lautet: urs.hutter@pbs.ch

Änderungsnachweis

Wann	Wer	Was
12.09.2014	Olivier Brian, Zephir	Dokument erstellt
08.11.2014	Urs Hutter, Gofi	Aktualisierung
20.11.2014	Olivier Brian, Zephir	Aktualisierung
04.12.2014	Olivier Brian, Zephir	Ergänzungen aus dem Advisory Board
05.02.2015	Michael Burkhardt, Kauri (GS)	Ergänzungen GS
27.02.2015	Olivier Brian, Zephir	Ergänzungen aus dem AB und Steuerungsausschuss
10.03.2015	Olivier Brian, Zephir	Finale Version 1.0